OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652726/2/SB

Datum:
Linz, 28. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der V S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18.01.2023, GZ: 465175/2022, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Auflage 1 dahingehend geändert wird, als ein Drogenharnbefund auf Cannabis (THC) binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung unaufgefordert bei der Bezirkshautmannschaft Wels-Land vorzulegen ist. Die amtsärztliche Nachuntersuchung hat bis 23.12.2024 (und nicht bis 23.12.2023) zu erfolgen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) hat mit dem angefochtenen Bescheid betreffend die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt ausgesprochen:

„Die Lenkberechtigung
für die Klasse(n): „AM,A(79.03/04),B“
wird Ihnen ab Zustellung dieses Bescheides
➢ unter der Auflage
1. Vorlage eines negativen Drogenharnbefundes auf Cannabis innerhalb eines Monats unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Führerscheinstelle) vorzulegen, das ist am 23.01.2023 und
2. 3-4x während der Befristung Durchführung einer Haaranalyse (6cm) auf Cannabis nach kurzfristiger Aufforderung durch die Behörde, Probeabnahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien

befristet bis einschließlich: 23.12.2024
erteilt.

Sie haben sich spätestens bis zum 23.12.2023 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Vorlage der Befunde der Haaranalyse auf Cannabis

Sie haben den Führerschein gemäß 13 Abs 5 FSG längstens zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Eintragung der Befristung vorzulegen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die bB aus, dass die Amtsärztin in ihrem Gutachten vom 23.12.2022 festgestellt habe, die Bf sei bedingt geeignet, KFZ der Gruppe 1 zu lenken, wobei sie sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bis zum 23.12.2024 zu unterziehen habe.
Im Gutachten sei folgendes ausgeführt worden:
„Frau S ist bedingt geeignet, Kfz der Gruppe 1 zu lenken.
Bei Frau S wurde fachärztlich ein schädlicher Gebrauch von Cannabis diagnostiziert.
Frau S gibt an, ihren Drogenkonsum seit Sommer beendet zu haben. Vom Facharzt wird die Belassung der Lenkberechtigung unter der Voraussetzung befürwortet, dass Frau S ihre Cannabisabstinenz durch die Vorlage folgender Befunde nachweist:
[…]“

Dieser Sachverhalt sei der Bf im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden; die Bf habe sich dazu nicht geäußert. Für die bB sei das Gutachten der Amtsärztin schlüssig, wodurch spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde am 20.02.2023 und moniert, die Begründung der bB – sofern diese der notwendigen Begründungspflicht entspreche – sei nicht nachvollziehbar. Es ergebe sich die Diagnose „schädlicher Gebrauch“, es sei jedoch nicht angegeben, inwiefern es sich hier überhaupt um eine Gewöhnung an Suchtgift handle. Überdies sei auch vermerkt, dass die Bf angegeben habe, den Konsum bereits mit Sommer 2022 beendet zu haben, weshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine sechsmonatige Abstinenz vorliege, welche mit einer Urinprobe gegenüber dem Amtsarzt jederzeit hätte nachgewiesen werden können. Es könne aus der fachärztlichen Stellungnahme nicht der Schluss gezogen werden, es liege eine bloß bedingte Eignung vor. Es fehle ein Mischkonsum und seien in der fachärztlichen Stellungnahme keine konkreten Begründungen angeführt, die Zweifel an der uneingeschränkten Verkehrseignung ergeben könnten. Dies auch im Lichte der bereits seit Sommer 2022 vorliegenden Abstinenz.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 03.03.2023 (Einlangen 13.03.2023) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Das Verwaltungsgericht konnte das auf den Angaben der Bf beruhende Konsumverhalten der Entscheidung zugrunde legen. Da die Akten somit erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden (insb die rechtliche Beurteilung des Konsumverhaltens; sh VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135), konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf war bis zum ggst. Bescheid im Besitz einer nicht eingeschränkten Lenkberechtigung der Klassen A 79.03/04, AM und B.

II.2.2. Bei der Bf wurde ein schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden in der Vergangenheit (zumindest bis Sommer 2022) (F12.1) diagnostiziert (fachärztliche Stellungnahme, Behördenakt).

II.2.3. Die Bf hat über einen Zeitraum von zumindest drei Jahren bis zum Sommer 2022 in der Regel viermal in der Woche THC konsumiert. Das schädliche Konsumverhalten hinsichtlich Cannabis wurde eigenen Angaben zufolge im Sommer 2022 beendet. Das Abstinenzverhalten ist zu kontrollieren, dies zunächst mit einem Drogenharnbefund und in weiterer Folge mit stichprobenartigen Kontrollen mit ausreichend sensitiven und spezifischen Nachweismethoden (fachärztliche Stellungnahme, Behördenakt).

II.2.4. Die Bf ist auf zwei Jahre befristet zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage einer Harnprobe auf Cannabinoide und nachfolgenden Kontrolluntersuchungen im Hinblick auf die unangekündigte Probenname einer Haaranalyse auf Cannabis geeignet (fachärztliche Stellungnahme, Behördenakt; amtsärztliches Gutachten, Behördenakt).

II.3. Die obigen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen zur Bf, insbesondere hinsichtlich ihres Drogenkonsums gründen auf den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in der fachärztlichen Stellungnahme, dem abschließenden amtsärztlichen Gutachten und den Ausführungen der Bf im Rahmen der Vernehmung beim Stadtpolizeikommando Wels am 17.08.2022 und in der Beschwerde. Die Ausführungen der Bf, wonach der Cannabiskonsum nunmehr seit Sommer 2022 beendet wurde, sind auch unter Zugrundelegung der fachlichen Ausführungen des Psychiaters glaubwürdig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum

Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV ist in dem Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen vorschreibt, die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Bei der Bf wurde ein gehäufter Missbrauch von Cannabis in der Vergangenheit – zumindest bis Sommer 2022 – iSd § 14 Abs 5 FSG-GV diagnostiziert, welchem die Bf nicht entgegengetreten ist. Diese Ausführungen des Facharztes sind schlüssig und nachvollziehbar, die Bf hat diesen auch dem Inhalt nach nicht widersprochen. Sie konnten daher dem amtsärztlichen Gutachten und in weiterer Folge der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die Bf ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der fachärztlichen/psychiatrischen Stellungnahme sowie des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin der bB bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

III.2.2. Auch wenn das schädliche Konsumverhalten glaubhaft beendet wurde, so liegt – wie bereits ausgeführt – ein schädlicher Gebrauch von Cannabis und somit ein gehäufter Missbrauch in der (rezenten) Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor (vgl zB VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088; 28.05.2020, Ra 2019/11/0135), weshalb der bB nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes die Lenkberechtigung der gegenständlichen Klassen befristete und aufgrund der fachärztlichen Ausführungen mit der Auflage der Vorlage eines negativen Drogenharnbefunds unmittelbar nach Bescheiderlassung (vgl zur Verifizierung der Aussagen, es sei der Suchtmittelkonsum eingestellt worden zB VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287; 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) und den kurzfristigen Aufforderungen zur Probennahme für die Haaranalysen sowie der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung verband. Die Auflage hinsichtlich Drogenharnbefund war lediglich im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorlage zu präzisieren.

III.2.3. Da gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV eine

amtsärztliche Nachuntersuchung sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen. Mit Blick auf die amtsärztlichen Ausführungen, wonach die amtsärztliche Nachuntersuchung „in 2 Jahren“ zu erfolgen hat, war das Datum für die amtsärztliche Untersuchung anzupassen, zumal die bB nicht erkennen ließ, aus welchen Gründen eine kürze Frist erforderlich sei.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten und darüber hinaus auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger